

Entschließungsantrag der Mitglieder der FDP Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

zur/zum

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

**Europäische i2010-Initiative zur digitalen Integration "An der Informationsgesellschaft teilhaben" (inkl. 14872/07 ADD 1 und 14872/07 ADD 2)
[EU-Drs. 14872/07]**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

**Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa: ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen
[EU-Drs. 15365/07]**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Bericht über das Ergebnis der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß der Richtlinie 2002/21/EG und Zusammenfassung der Reformvorschläge 2007 [EU-Drs. 15371/07]

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (inkl. 15416/07 und 15422/07) [EU-Drs. 15379/07]

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (inkl. 15416/07 und 15422/07) [EU-Drs. 15387/07]

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (inkl. 15416/07 und 15422/07) [EU-Drs. 15408/07]

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

I. Hintergrund

Der deutsche Gesamtmarkt für Telekommunikationsdienste hat sich seit der vollständigen Liberalisierung im Jahr 1998 dynamisch entwickelt. Zehn Jahre nach der Marktöffnung profitieren Verbraucher und Unternehmen von weiterhin sinkenden Verbindungspreisen bei gleichzeitiger Steigerung der Versorgungssicherheit und -qualität. Innovationszyklen werden zunehmend kürzer und ermöglichen so eine schnelle und nahezu flächendeckende Bereitstellung breitbandiger stationärer und mobiler Kommunikationstechnologien. Aus Sicht der Monopolkommission ist deshalb „der Wettbewerb im Bereich der Endkundenmärkte so weit fortgeschritten, dass die Option einer weitgehenden Deregulierung auf der Tagesordnung steht“. Mit ihrem ‚Telekom-Reformpaket‘ unterstützt die Europäische Kommission diesen Deregulierungsansatz (IP/07/1678), indem sie die Märkte, die einer sektorspezifischen Regulierung unterworfen sind, von 18 auf sieben zurückführt.

Stetig hohe Infrastrukturinvestitionen von zuletzt rund sieben Milliarden Euro im Jahr, davon etwa 60 Prozent von alternativen Anbietern, haben die Produktivität und Angebotsvielfalt in der deutschen Telekommunikationsbranche kontinuierlich verbessert. Der Wettbewerb insbesondere im Festnetz nimmt nachhaltig zu und verfestigt sich. Die Marktanteile der Wettbewerber steigen auf hohem Niveau weiterhin an und betragen bei Auslandsverbindungen bereits rund 75 Prozent. Hierzu trägt auch der sich intensivierende Substitutionswettbewerb zwischen DSL- und Fernsehkabel sowie Mobilfunk bei. Auch der Markt für leistungsfähige Breitbandtechnologien erfährt gegenwärtig eine hohe Differenzierung durch Kabelmodem, Funk, Powerline (Internet über Stromkabel), Satellit und die klassische kabelgebundene DSL-Technik. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern verfügt die Bundesrepublik mit gegenwärtig rund 18 Millionen Breitbandanschlüssen bereits über einen deutlich überdurchschnittlichen Nutzungsgrad (ca. 22 Anschlüsse pro 100 Einwohner vs. ca. 18 Anschlüsse im EU-Durchschnitt). Gleichwohl sind weitere Anstrengungen für einen besseren Ausbau nach marktwirtschaftlichen Prinzipien notwendig.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur sind die Nutzungsentgelte für Sprachtelefonie durch die Liberalisierung um bis zu 97 Prozent gesunken. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt daher einen Spitzenplatz bei der kostengünstigen Bereitstellung einer hochwertigen Kommunikationsinfrastruktur ein. Dies belegen auch Studienergebnisse des Instituts der deutschen Wirtschaft, wonach Unternehmen nur in fünf Industrieländern weniger für Telefonate im Festnetz aufwenden als hierzulande. Die Liberalisierung des Marktes für Telekommunikationsdienste ist daher in der Bundesrepublik Deutschland ein Erfolgsmodell.

Der deutsche Gesamtmarkt für Telekommunikationsdienste ist binnenmarktkonform. Durch eine effektive Regulierung werden ausländische Anbieter ihrer inländischen Konkurrenz seit Jahren gleichgestellt. Insbesondere der deutsche Mobilfunkmarkt wird mehrheitlich von Anbietern anderer EU-Mitgliedsstaaten mit eigener Netzinfrastruktur dominiert.

II. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens

Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden

Der Deutsche Bundestag begrüßt die im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)* vorgesehene Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden. Unabhängige, unparteiische und transparente Entscheidungen sind ein Gebot des Rechtsstaats. Bestehende Defizite können durch die ausgewogene Klarstellung der Pflichten zur Haushaltsaufstellung, zur Beschwerdeführung und zur Bestellung beziehungsweise Abberufung des Leiters der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde prinzipiell korrigiert werden. Die Europäische Kommission ist dabei aufgefordert, die Einhaltung dieser Vorgaben zu beobachten.

Zentralisierung der Regulierung

Der Deutsche Bundestag lehnt die Einrichtung einer neuen Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (ECCMA) - wie in der *Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation* dargestellt - ab.

Die Mitgliedstaaten haben eine effektive und unabhängige Medien- und (Tele-) Kommunikationsaufsicht und -regulierung sicherzustellen. Nationale Gesetze gewährleisten die Unabhängigkeit nationaler Aufsichts- und Regulierungsinstanzen, die wiederum auch europäische Vorgaben umsetzen. Die Legitimationskette – beginnend mit den entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union über das deutsche Telekommunikationsgesetz (TKG) zu den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) – ist auch in Zukunft zu gewährleisten. Eine Europäische Behörde mit eigenen Befugnissen im Bereich der Telekommunikationsregulierung wäre ein Fremdkörper in dieser Systematik und somit auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität.

Der gegenwärtig sehr unterschiedliche Entwicklungsstand des Wettbewerbs in den Mitgliedsstaaten spricht für eine differenzierte Regulierung. Hierdurch können die Besonderheiten der nationalen Märkte am wirkungsvollsten berücksichtigt werden. Gegen eine Zentralisierung der Regulierung sprechen auch die Effizienzgewinne aus einem Wettbewerb der Regulierungssysteme. Erfahrungen und Ideen der unterschiedlichen nationalen Regulierer tragen zu einer insgesamt besseren Entwicklung des Binnenmarkts bei. Letztlich ist der mit der Europäischen Behörde verbundene Aufbau neuer Bürokratie abzulehnen.

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, eine effiziente grenzüberschreitende Regulierung durch Weiterentwicklung der European Regulators Group (ERG), die aus den nationalen Regulierungsbehörden besteht, anzustreben.

Ausweitung der Vetobefugnisse der Europäischen Kommission

Aus Sicht des Deutschen Bundestags ist eine Kontrollmöglichkeit der Europäischen Kommission in den für die Wettbewerbsentwicklung in Europa zentralen Fragen nach wie vor erforderlich. Eine erweiterte Vetobefugnis muss jedoch mit dem Ziel der Flexibilisierung der Regulierung und dem Wettbewerb der Regulierungssysteme vereinbar sein. Auch in Zukunft darf die Vereinheitlichung bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen nationale Besonderheiten nicht außer Acht lassen.

Der Deutsche Bundestag lehnt daher die vorgeschlagene Ausgestaltung der erweiterten Vetobefugnisse im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)* ab. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, diese auf Märkte mit erheblichen zwischenstaatlichen externen Effekten, wie dem Markt für International Roaming, zu beschränken. Geprüft werden sollten zudem erweiterte Vetobefugnisse in den Fällen, in denen nationale Regulierungsbehörden die Eingriffsintensität in einem Markt erhöhen oder gleich belassen. Dafür entfallen sämtliche Vetorechte der Kommission, wenn die Eingriffsintensität in einem Markt verringert wird.

Ein solches erweitertes Vetorecht ergänzt bestehende Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Regulierungsbehörden. Es stellt eine objektive Kontrollfunktion dar und sichert so eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit des nationalen Regulierers vor nationaler politischer Einflussnahme. Gleichzeitig wird eine unverhältnismäßige Kompetenzverlagerung auf europäische Institutionen vermieden.

Rationalisierung des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Bundestag begrüßt die im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)* vorgesehene Rationalisierung und Vereinfachung des Artikel-7-Verfahrens. Dieses sieht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle drei Schritte – Marktabgrenzung, Marktanalyse und Abhilfemaßnahmen – bei sämtlichen für die Regulierung in Betracht kommenden Märkte bei der Europäischen Kommission notifizieren müssen. Das zeitaufwändige und bürokratische Verfahren soll zukünftig rechtsklarer und effizienter geregelt werden. Die sachdienliche Verringerung der Mitteilungsanforderungen und die zukünftig einheitliche Notifizierung werden dazu beitragen, die Verfahren zu beschleunigen. Dasselbe gilt für die Einführung zeitlicher Vorgaben für die einzelnen Verfahrensschritte.

Funktionale Separierung

Der Deutsche Bundestag lehnt die Einführung einer funktionalen Separierung als neues, restriktives Instrument der Regulierung im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie)* ab. Insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden, intensiven und infrastrukturbasierten Wettbewerbs besteht hierfür keine Notwendigkeit. Der Gesamtmarkt für Telekommunikationsdienste weist gegenwärtig keine ausgeprägte Monopolresistenz der Infrastruktur auf. Grundsätzlich sollte jedoch im Rahmen der nationalen Gesetzgebung den jeweiligen Kartellämtern branchenneutral die Möglichkeit eingeräumt werden, als ultima ratio eine eigentumsrechtliche Entflechtung marktmissbräuchlicher Strukturen zu erwirken.

Neuregelung der Funkfrequenzverwaltung

Die Europäische Kommission befasst sich in ihrer Mitteilung KOM (2007) 700 sowie im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)* mit allgemeinen Vorgaben zur Vergabe von Frequenznutzungsrechten sowie der Nutzung freiwerdender Übertragungskapazitäten (sogenannte "Digitale Dividende"). Diese werden sich aller Voraussicht nach, durch die graduelle Abschaltung analoger Übertragungssignale über elektromagnetische Wellen (Frequenzen) und dem zunehmenden Einsatz digitaler Technik insbesondere im Rundfunkbereich ergeben.

Der Deutsche Bundestag spricht sich grundsätzlich für eine flexible Nutzung und Vergabe von Frequenzen aus. Im Zeitalter konvergenter Übertragungswege, Dienste und Endgeräte erscheint eine gesetzliche Zuweisung von Frequenzbereichen nicht effektiv. Der

Bedarf an Frequenzen als knappe Ressource hat sich in den letzten Jahren europaweit drastisch erhöht.

Der Deutsche Bundestag lehnt die vorgeschlagene Ausgestaltung jedoch ab. Frequenznutzung kommt auch – aber nicht nur – wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Im Zusammenhang zum Beispiel mit öffentlicher Massenkommunikation offenbaren sich daneben kultur-, sozial-, sicherheits- und staatspolitische Faktoren, die grundsätzlich nationalstaatlicher Kompetenz unterfallen.

Auf Grund nationaler Besonderheiten sind pauschale Vorgaben auf europäischer Ebene abzulehnen. Die in der Tat notwendige internationale Koordinierung bei der Verwendung von Frequenzen ist darüber hinaus bereits durch die International Telecommunication Union (ITU) sowie die entsprechenden Konferenzen (World Radiocommunication Conference (WRC) beziehungsweise Regional Radiocommunication Conferences RRC) sichergestellt. EU-spezifische Fragen zur Frequenznutzung werden auf europäischer Ebene schon heute vor allem durch die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) erörtert. Ein pauschales Nutzungskonzept der "Digitalen Dividende" bei der Europäischen Union wäre deshalb aus jetziger Sicht ineffektiv und würde einen Ausbau von Bürokratie bedeuten. Es ist – nicht zuletzt auch auf Grund fehlender Kompetenzen bei der Europäischen Union – abzulehnen.

Erweiterung des Datenschutzes

Aus Sicht des Deutschen Bundestags sind die im Rahmen der Änderung der *Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation)* vorgeschlagenen Ansätze zur Verbesserung des Datenschutzes im Prinzip zu begrüßen. Hierbei gilt jedoch, dass eine Weiterentwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts rechtstaatlich notwendig, technologisch machbar und wirtschaftlich vertretbar sein muss.

Sicherheitsverletzungen können für Nutzer von elektronischen Kommunikationsdiensten zum Missbrauch personenbezogener Daten und für die betroffenen Teilnehmer zu großen Schäden führen. Eine öffentliche Benachrichtigungspflicht seitens der Unternehmen ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der verwendete Begriff der „Sicherheitsverletzung“ in der geplanten Richtlinie genau definiert ist und bei Nichtbenachrichtigung eine erhebliche Gefahr für die personenbezogenen Daten besteht, da andernfalls eine öffentliche Benachrichtigung genau das Gegenteil bewirken könnte. Eine dementsprechende Präzisierung steht zudem im Einklang mit einer wirtschaftlich vertretbaren Belastung der Marktakteure.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die vorgeschlagene Erweiterung der Aktivlegitimation für Provider. Bisher haben Provider, die lediglich unerbetene Nachrichten (Spam) weiterleiten, keine Möglichkeit, sich wirksam gegen Spam zu wehren, obwohl der Schaden erheblich ist, weil zum Beispiel größere Speicherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen. Es muss allerdings klargelegt werden, dass dies lediglich eine zusätzliche Möglichkeit der Provider ist, sich diesem Problem zu stellen. Keinesfalls darf die vorgeschlagene Erweiterung der Aktivlegitimation für die Provider zur Pflicht im Sinne einer Schadensminderungspflicht werden. Eine Klarstellung in diesem Sinne ist daher unbedingt geboten.

Ebenfalls sollte der Begriff der öffentlichen Kommunikationsnetze definiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung von RFID Geräten eine Klarstellung.

Verankerung des Verbraucherschutzes

Die geplante Änderung der *Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)* zielt auf eine stärkere europarechtliche Verankerung telekommunikationsspezifischer Verbraucherrechte ab. Aus Sicht des Deutschen Bundestags müssen Universaldienstvorschriften einer strengen Berücksichtigung nationaler Besonderheiten unterliegen und deshalb vornehmlich einzelstaatlich geregelt werden. Nur in Fällen einer hohen Binnenmarktrelevanz bieten sich europarechtliche Vorschriften an.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Bundestag daher die gemeinschaftsrechtliche Verankerung der Notdienste und des einheitlichen europäischen Notrufs. Gleichzeitig lehnt der Deutsche Bundestag jedoch Vorschriften ab, die entweder nur einen nationalen Bezug aufweisen, oder zu einer Reduktion des Wettbewerbs führen wie beispielsweise der Aufhebung der Vorschriften im Bereich Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl.

Die Europäische Kommission ist deshalb aufgefordert, sich bei der Neuregelung der entsprechenden Universaldienstrichtlinie auf die Notfalldienste sowie den Zugang und die Übertragung von Rufnummern zu beschränken.